

26.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3423 vom 20. Februar 2020
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8712

Wie geht es weiter mit dem Landestierschutzbeirat in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Landesbeirat für Tierschutz berät das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in tierschutzrelevanten Fragestellungen. Er setzt sich aus Akteuren aus unterschiedlichsten Verbänden und Wirkungsbereichen zusammen. Neben Tierschützerinnen und Tierschützern sind auch Akteure der Lebensmittelproduktion, der Landwirtschaft und auch der Kirchen vertreten. Gemäß dem Erlass zur Einrichtung des Beirates vom 25. Juli 1986, zuletzt geändert durch Erlass vom 03.01.1994 (MBI. NW. 1994 S. 1098/SMBI. NW. 7834), wird noch von 17 Mitgliedern ausgegangen. Mittlerweile besteht der Beirat aus 23 Mitgliedern.

Nach der Abschaffung des Verbandklagerechts und des Landesbüros für anerkannte Tierschutzverbände, ist der bestehende Tierschutzbeirat aktuell die einzige Möglichkeit für Tierschützerinnen und Tierschützer, sich auf Landesebene für die Stärkung von Tierschutzangelegenheiten einzusetzen. In einer Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 02.07.2019 (APr 17/677) sagte die Vorsitzende des Landestierschutzbeirats NRW, Christina Ledermann: „Nein, ich halte den Tierschutzbeirat nicht für verzichtbar. Ich halte ihn für ein wichtiges Gremium, keine Frage.“ Doch hinsichtlich der Frage, ob die Arbeit des Tierschutzbeirates effektiv im Sinne des Tierschutzes ist, „war unser Ergebnis in der letzten Sitzung, dass der Tierschutzbeirat in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, um die Mitwirkung der Tierschutzverbände sicherzustellen“, so Ledermann weiter.

Die Beschlüsse des Landestierschutzbeirats sind einstimmig zu treffen, bevor sie als Empfehlungen an das Ministerium ausgesprochen werden. Darüber hinaus tagt der Beirat nicht-öffentlich, so bleibt sein Wirken im Verborgenen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Landestierschutzbeirat NRW in seiner jetzigen Konzeption ein ausreichendes Medium darstellt, um die Interessen des Tierschutzes wirksam in landespolitische Entscheidungen einfließen zu lassen. Unabhängig davon, dass die

Datum des Originals: 26.03.2020/Ausgegeben: 01.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Landesregierung beabsichtigt, in diesem Jahr ein/e Landestierschutzbeauftragte/n einzusetzen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3423 mit Schreiben vom 26. März 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Beirat für Tierschutz hat in Nordrhein-Westfalen eine lange, bald 50-jährige Tradition. Er berät die Landesregierung seit vielen Jahren in Fragen rund um das Thema Tierschutz. Die Beratungen durch den Beirat zeichnen sich durch ihre Fachlichkeit und nicht durch eine auch aus anderen Quellen nachzulesende Verbandspolitik aus. So stellt sich die Landesregierung die Funktion und Arbeitsweise des Beirates für Tierschutz auch in Zukunft vor. Aus diesem Grund beruft die Landesregierung den Beirat für Tierschutz pluralistisch mit Vertreterinnen und Vertretern aus unterschiedlichen den Tierschutz in übergeordneten gesellschaftlichen Bereichen berührenden Verbänden, Organisationen und Behörden und erhält als Beratungsergebnis eine ausdifferenzierte Stellungnahme zu den den Tierschutz betreffenden gesellschaftspolitischen Fragen.

Dieses Selbstverständnis der Tätigkeit des Beirates für Tierschutz hat sich als sehr fruchtbar und zielführend erwiesen und ist daher für die Landesregierung auch weiterhin unverzichtbar. Zusätzlich zum Beirat für Tierschutz wird die Landesregierung eine/einen Tierschutzbeauftragte/n berufen. Es ist vorgesehen, mit dem Tierschutzreferat des Hauses, der/dem Landestierschutzbeauftragten und dem Beirat den Tierschutz in Nordrhein-Westfalen weiter zu stärken.

1. *Wie oft tagt der Landestierschutzbeirat NRW? (Bitte konkrete Sitzungstermine der letzten zehn Jahre benennen.)*

Die Sitzungen des Beirates für Tierschutz waren in den Jahren 2009 - 2020 wie folgt terminiert:

4. März 2009, 12. August 2009, 9. Dezember 2009
26. März 2010 Berufung der neuen Mitglieder
27. Januar 2011 konstituierende Sitzung, 30. März 2011, 29. Juni 2011, 21. September 2011,
8. Dezember 2011, 18. April 2012, 19. September 2012, 12. Dezember 2012, 10. April 2013,
17. Juli 2013, 27. November 2013, 19. März 2014, 2. Juli 2014, 08. Oktober 2014, 25. März
2015

Die Mitglieder des Beirates für Tierschutz wurden am 26.03.2010 für fünf Jahre berufen, so dass am 25.03.2015 der Berufungszeitraum endete.

4. Dezember 2015 konstituierende Sitzung, 24. Februar 2016, 8. Juni 2016, 3. November
2016, 1. März 2017, 21. Juni 2017, 17. Oktober 2017, 11. April 2018, 17. Oktober 2018, 13.
Februar 2019, 9. Oktober 2019, 12. Februar 2020.

2. *Wer benennt die Mitglieder und entscheidet über die Zusammensetzung des Landestierschutzbeirates NRW? (Bitte auch Kriterien der Zusammensetzung benennen.)*

Die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Beirates für Tierschutz richtet sich im Grundsatz nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II-C3 – 4201/1-6485 aus dem Jahr 1994.

In den vergangenen Jahrzehnten hat ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Tier im gesellschaftlichen Bewußtsein in allen Bereichen des Mensch-Tier-Verhältnisses an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund wurde die Zusammensetzung des Beirates in den vergangenen 25 Jahren regelmäßig den Erfordernissen der sich verändernden öffentlichen Diskussion über das Thema Tierschutz angepasst.

Im Herbst dieses Jahres soll mit Ablauf der laufenden Berufenungsperiode unter Beteiligung des Tierschutzbeirates und der/des Tierschutzbeauftragten eine neue Regelung erarbeitet werden, die auch die künftige Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder umfassen wird.

3. ***Die Zusammensetzung der 23 Mitglieder im Tierschutzbeirat ist im Verhältnis der Tierschützer und der Tiernutzerseite nicht ausgeglichen. Beabsichtigt die Landesregierung, den Runderlass zur Einrichtung des Beirats zu aktualisieren und somit diese Unausgewogenheit zu korrigieren? (Bitte zukünftigen Verteilschlüssel benennen.)***

Hinsichtlich der Aktualisierung des Runderlasses siehe Antwort zu Frage 2.

Ein „ausgeglichenes“ Verhältnis von Tierschützern und Tiernutzern ist nicht das Ziel der Besetzung eines der Landesregierung beratenden Beirates für Tierschutz. Die inhaltliche, fachlich übergreifende, ausdifferenzierte und kompetente Beratung in Tierschutzfragen ist für die Landesregierung bei der Besetzung des Beirates von größerer Bedeutung.

4. ***Weshalb sind die Sitzungen und Beschlüsse des Landestierschutzbeirates für die Öffentlichkeit nicht zugänglich? (Bitte begründen, warum die Landesregierung an diesem Modell festhält.)***

In der vom Beirat miterarbeiteten Geschäftsordnung ist dies so festgelegt.

5. ***Finden auf Landesebene neben dem Landestierschutzbeirat NRW noch weitere tierschutzrelevante Arbeitskreise statt? (Bitte die Arbeitskreise einschließlich der beteiligten Akteure benennen.)***

Behördenintern bestehen im Bereich des amtlichen Tierschutzes verschiedene Arbeitskreise, die sich mit speziellen bzw. aktuellen Fragen zum Vollzug des Tierschutzes beschäftigen.